

# Benutzungs- und Gebührensatzung für den Veranstaltungsbereich des Hardehäuser Hofes

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) geändert in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 01. Mai 1992 mit letzter Änderung vom 09. November 2006 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Veranstaltungsbereich des Hardehäuser Hofes beschlossen:

## § 1 - Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Fritzlar betreibt den Veranstaltungsbereich im Kultur- und Altenzentrum im Hardehäuser Hof im Sinne des § 19 HGO. Dieser Bereich ist dazu bestimmt, der Bürgerschaft und den Körperschaften Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

## § 2 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Veranstaltungsbereich steht dem Magistrat zu, vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Einzelpersonen oder Körperschaften bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung des Veranstaltungsbereiches zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.

## § 3 – Vergabe

- (1) Anträge auf Überlassung zur Benutzung sind spätestens 14 Tage vorher beim Magistrat der Stadt Fritzlar einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang. Überlassungsbescheide des Magistrates für Veranstaltungen, die regelmäßig zu festen Terminen über längere Zeiträume hinweg stattfinden (insbes. Versammlungen und Übungsabende), werden nur unter Vorbehalt erteilt, wobei Zusagen längstens für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Antragstellung erfolgen. Der Benutzer hat nur dann Anspruch auf Nutzung der beantragten Räume, wenn bis 14 Tage vor dem jeweils im Überlassungsbescheid festgesetzten Nutzungstermin vom Magistrat kein Widerruf erfolgt ist.
- (3) Die Entscheidungen des Magistrates sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten

## § 4 – Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile des Veranstaltungsbereiches besonders schonend und pfleglich zu behandeln. Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Überlassungsbescheides (§ 3 Abs. 2) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrates oder seines Beauftragten sowie des Hausmeisters zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.
- (3) Das bewegliche Inventar der Kucheneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnis übernommen werden.
- (4) Die elektrischen Anlagen dürfen nur vom bzw. im direkten Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden.
- (5) Die Stadt Fritzlar haftet nicht für das Verschulden ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt Fritzlar für ihre Organe beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobes Verschulden.

Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt. Soweit der Benutzer von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fritzlar, ihre Bediensteten, Beauftragten oder Organe.

- (5a) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen des Veranstaltungsbereiches auch soweit sie nicht von ihm selbst oder seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen.

Der Benutzer stellt die Stadt Fritzlar von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen.

- (6) Erbringt der Benutzer bei Unternehmerveranstaltungen vor Erlass des Überlassungsbescheides keinen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, durch die von ihm zu ersetzende Schäden abgedeckt sind (ausgenommen Haftpflichtansprüche der Stadt Fritzlar gegen den Benutzer), so ist er verpflichtet, die von der Stadt Fritzlar entsprechend den Bedingungen des beigefügten Merkblattes, abgeschlossene Gruppenhaftpflicht in Anspruch zu nehmen. Vom Benutzer ist dafür eine Pauschalgebühr, die im Überlassungsbescheid ausgewiesen wird, an die Stadt Fritzlar zu entrichten.
  - (7) Die Stadt Fritzlar haftet dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachten Vermögen entstehen.
  - (8) Der Benutzer hat die im Überlassungsbescheid festgelegten Benutzungs- und Veranstaltungszeiten einzuhalten.
  - (9) Werden Räume nach Ausstellung des Überlassungsbescheides nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Benutzer dem Magistrat spätestens sieben Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden 25 % der vereinbarten Grundgebühren nach § 7 als Kostenpauschale vom Benutzer erhoben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung vom Benutzer, so ist dieser verpflichtet, die festgelegten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.
- In Härtefällen ist der Magistrat berechtigt, auf die Erhebung der Kostenpauschale zu verzichten.
- (10) Der Magistrat kann bei Verstoß gegen diese Satzung die Nutzungszusage unverzüglich widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Magistrates zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

## 5 – Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten - einschl. benutztes Inventar und Geschirr - sind vom Benutzer beim Rückgabetermin aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben. Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die jeweils aktuelle Höhe der Kosten für die Reinigungsstunden ist aus der Anlage zum Überlassungsbescheid ersichtlich. Bei Wochenendveranstaltungen sind unter Umständen auch die erhöhten Stundensätze für die Sonntagsreinigung zu übernehmen.
- (2) Am Tage nach der Benutzung hat die Rückgabe bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen. Bei Abendveranstaltungen an Samstagen kann die Rückgabe am Montag erfolgen, sofern am Sonntag keine weitere Veranstaltung stattfindet.

## § 6 - Grundgebührenfreie Benutzung

- (1) Grundgebührenfrei sind Veranstaltungen der Stadt, des Kreises und örtlicher Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien der Stadt Fritzlär, soweit kein Eintritt erhoben wird und die Verköstigung zum Selbstkostenpreis erfolgt. Ferner sind grundgebührenfrei: Nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine in ihrer Eigenschaft als e.V. (eingetragener Verein).  
Von der grundgebührenfreien Benutzung ausgeschlossen ist die Küche.  
Bedeutsamen oder überregionalen Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt Fritzlär stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat der Stadt Fritzlär Befreiung erteilt werden.
- (2) Unbeschadet dessen sind jedoch die Kosten für Stromverbrauch, Reinigung und Heizung zu zahlen, soweit im § 7 (5) eine Befreiung nicht eingeräumt wird.

## § 6 a - Grundgebührenermäßigte Benutzung

- (1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:
  - a) 2 - 7 Tage auf 70 %
  - b) ab 8 Tagen auf 65 %
- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern ab 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.
- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen bis 18.00 Uhr (Montag - Freitag) auf 60 %.
- (4) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.
- (5) § 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

## § 7 - Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen oder Körperschaften in dem nachstehenden Umfang:
- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung pro Tag
  - a) des Veranstaltungsraumes I im Erdgeschoß 75,00 €
  - b) des Veranstaltungsraumes II im Obergeschoß 75,00 €
  - c) des Veranstaltungsraumes III im Mittelgeschoß 40,00 €
  - d) des Veranstaltungsraumes IV im Obergeschoß inkl. Inanspruchnahme Strom und Heizung 20,00 €
  - e) des Gewölbekellers 20,00 €
  - f) der Küche 25,00 €Soweit zur Veranstaltungsvorbereitung die Nutzung bereits an Vorveranstaltungstagen erfolgt, werden für jeden Vorbereitungstag 25 % der Gebühren erhoben. Zusätzlich Heiz- und Stromkosten werden nicht erhoben.
- (3) An Nebengebühren werden folgende Pauschalbeträge für die Veranstaltungsräume a) bis f) (ausgenommen Raum d) erhoben:
  - für den Stromverbrauch
    - bei a) und b) 15,00 €
    - bei c) und e) 7,50 €
    - bei f) 10,00 €
  - für die Heizung
    - bei a) und b) 20,00 €
    - bei c) und e) 10,00 €

Die Kosten für Heizung werden während der Heizperiode (September bis April) grundsätzlich erhoben. Außerhalb der Heizperiode erfolgt die Erhebung nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (4) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (5) Von den Nebengebühren befreit sind nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, in ihrer Eigenschaft als e.V. (eingetragene Vereine), (ausgenommen nichtöffentliche gesellige Veranstaltungen) sowie Versammlungen der verfassungsgemäßen Parteien der Stadt Fritzlär und 15 Abendveranstaltungen der Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises in den Räumen I, II und III sowie eine unbestimmte Anzahl von Veranstaltungen der Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises am Tag bis 15.00 Uhr und im Raum IV.  
Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Küche sowie die Übernahme eventuell erforderlicher Reinigungskosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

## § 7 a – Überlassung an Vorfeiertagen und Feiertagen

- (1) Keine Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt am Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag.
- (2) Bei einer Überlassung an den sonstigen Feiertagen und den Vorfeiertagen wird die 1 ½fache Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 erhoben. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 (Grundgebührenfreie Benutzung) findet keine Anwendung.

## § 7 b – Kautio

- (1) Die Stadt Fritzlär kann vom Benutzer eine Kautio bis zur 2-fachen Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten erheben.
- (2) Festsetzung und Zahlungsfrist der Kautio erfolgt im Überlassungsbescheid.
- (3) Soweit die Kautio nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Fritzlär den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

## § 7 c – Nutzung zusätzlichen Inventars

- (1) Der Benutzer kann zusätzliches Inventar, wie große Leinwand, kleine Leinwand, Beamer, Overheadprojektor etc. bei der Stadt Fritzlär anmieten. Die aktuellen Mietkonditionen sind aus der Anlage zum Überlassungsbescheid ersichtlich.

## § 8 – Gebührenzahlung

- (1) Gebühren und Kosten, die in Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.
- (2) Soweit eine Kautio (§ 7 b) erhoben wurde, kann diese mit Gebühren und Kosten verrechnet werden.
- (3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 9 - Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzungserlaubnis des Magistrats befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung bei der GEMA usw.  
Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG).
- (2) Die Zahlung der Benutzungs- und Nebengebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen, einschl. der GEMA, fälligen Gebühren zu zahlen.

## § 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.